

18 EINGEGANGEN 25. Jan. 2011



Verkündet am: 19. Januar 2011

-Kretschmann,  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts

## VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

13 K 592/09.O

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den  
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, dieser vertreten durch das  
Polizeipräsidium Dortmund, [REDACTED], [REDACTED] Dortmund,  
Az.: Dir ZA/ZI 2/Dez 22-42.03-40/04,

- Kläger -

g e g e n

den Polizeioberkommissar R [REDACTED] G [REDACTED], [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Burkhard-Neuhaus und andere,  
Westring 23, 44787 Bochum,

w e g e n Disziplinarrechts der Landesbeamten

hat die 1. Disziplinarkammer

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 19. Januar 2011

durch

- 2 -

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. M [REDACTED],  
Richter am Verwaltungsgericht B [REDACTED],  
Kriminalhauptkommissarin D [REDACTED] als Beamtenbeisitzerin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird wegen Dienstvergehens zurückgestuft  
und in das Amt eines Polizeikommissars versetzt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch  
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des  
beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der  
Kläger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

#### Tatbestand:

Der am [REDACTED] geborene Beklagte verließ im Juni 1971 mit dem Abschlusszeugnis die Realschule. Am 1. Oktober 1971 trat er als Polizeiwachmeister in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Er wurde in der Folgezeit - neben seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit am 1. Juni 1982 - mehrfach befördert, zuletzt am 20. November 2002 zum Polizeioberkommissar. Der Beklagte war seit August 1995 beim Polizeipräsidium Dortmund im Polizeigewahrsam eingesetzt. In seiner letzten dienstlichen Beurteilung von Januar 2003 wurden die Leistungen des Beklagten mit „entsprechen voll den Anforderungen“ bewertet.

Der Beklagte ist seit Juni 2003 in zweiter Ehe verheiratet. Aus erster Ehe ist er Vater einer 1982 geborenen Tochter und zweier in den Jahren 1985 und 1988 geborenen Söhnen.

Mit Ausnahme des hier zu beurteilenden Sachverhalts ist der Beklagte bisher weder straf- noch disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten.

- 3 -

Mit Verfügung vom 6. Dezember 2004 ordnete das Polizeipräsidium Dortmund disziplinare Vorermittlungen gemäß § 26 Abs. 1 DO NRW an. Dem Beklagten wurde aufgrund einer gegen ihn vorliegenden Strafanzeige vorgeworfen, einer sich im Gewahrsam befindlichen Person zweimal mit der Faust in das Gesicht geschlagen zu haben. Gleichzeitig setzte das Polizeipräsidium Dortmund die Vorermittlungen bis zum Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 17 Abs. 1 DO NRW aus. Mit Verfügung vom 3. August 2005 entthob das Polizeipräsidium Dortmund den Beklagten vorläufig des Dienstes. Mit weiterer Verfügung vom 16. September 2005 nahm das Polizeipräsidium Dortmund die Verfügung vom 3. August 2005 mit Wirkung für die Vergangenheit zurück und entthob den Beklagten erneut vorläufig des Dienstes.

Am 15. September 2006 verurteilte das Amtsgericht Dortmund - Schöffengericht (72 Ls 160 Js 695/04) - den Beklagten wegen Körperverletzung im Amt zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Der Kollege des Beklagten, Polizeioberkommissar D■■■■, wurde wegen versuchter Strafvareitelung im Amt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt. Mit Urteil vom 24. April 2008 änderte das Landgericht Dortmund das Urteil des Amtsgerichts Dortmund im Rechtsfolgenausspruch dahingehend ab, dass der Beklagte zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 50 Euro und dessen Kollege D■■■■ zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt wurde.

Zu der der Verurteilung zugrundeliegenden Straftat des Beklagten kam es am Abend des 5. Dezember 2004, nachdem ein stark alkoholisierte Fußballanhänger in das Zentralgewahrsam des Polizeipräsidiums Dortmund eingeliefert worden war. Zur Sache wurden in dem Urteil folgende Feststellungen getroffen:

„Die einliefernden Polizeibeamten S■■■■ und B■■■■ übergaben den zu diesem Zeitpunkt nicht renitenten Zeugen M■■■■ sodann in die Obhut der beiden Angeklagten und verblieben dann zunächst an der sogenannten Theke, die sich vor dem Durchsuchungsbereich - der sogenannten Schleuse -, dem sich der Gang zu den Gewahrsamszellen anschließt, befindet. Hinter dieser Theke befinden sich die Arbeitsplätze des Wachhabenden und der Zeugin S■■■■. ... In dem vorgenannten Durchsuchungsbereich - einem kurzen Abschnitt des Gewahrsams zwischen Eingang und Zellengang, der mit zwei Schiebetüren verschlossen werden kann, bei der Durchsuchung des Zeugen M■■■■ jedoch offen blieb - forderte der Angeklagte G■■■■ den Zeugen M■■■■ auf, seine Taschen zu leeren und die darin befindlichen Gegenstände in eine dafür vorgesehene Aufbewahrungsbox zu legen. Dieser Aufforderung kam der Zeuge M■■■■, der eine Jacke trug, nach. Insbesondere legte er sein Handy in die Schale. Aus nicht geklärten Gründen ergriff er sodann jedoch plötzlich

- 4 -

wieder sein Handy und holte es aus der Box heraus. Der Angeklagte G. forderte den Zeugen M. nunmehr auf, das Handy wieder zurückzulegen und nahm es ihm, als der Zeuge M. nicht sofort reagierte, schließlich aus der Hand. Danach führten die beiden Angeklagten den Zeugen M. in den Zellentrakt und über den dort befindlichen Zellengang in die auf der rechten Seite befindliche und für zur Ausnüchterung eingelieferte Betroffene bestimmte Zelle Nr. 24. Auch dabei trug der Zeuge M., der bereitwillig mitging, keine Handfesseln.

In der Zelle Nr. 24 angekommen, forderte der Angeklagte zu 1.) G. den Zeugen M., um dessen Kleidung nach weiteren Gegenständen durchsuchen zu können, mehrfach auf, nunmehr seine Jacke auszuziehen, ohne dass der Zeuge M. dieser Aufforderung jedoch nachkam. Ob der Zeuge M. diese Aufforderung bewusst ignorierte oder diese Aufforderung nicht verstanden hatte, blieb ungeklärt. Der Angeklagte G. sah sich auf Grund der unterbliebenen Mitwirkung des Zeugen M. dazu veranlasst, diesen an die Jacke zu fassen, um beim Entledigen dieses Kleidungsstückes nachzuhelfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Zeuge M. sich in dieser Situation dagegen mit den Armen zur Wehr setzte und die Hände des Angeklagten G. wegschlug, ohne dass er allerdings einen der beiden Angeklagten am Oberkörper oder im Gesicht traf. Möglicherweise versetzte der Angeklagte G. dem Zeugen M. nunmehr einen als Blind- oder Schockschlag bezeichneten Überraschungsschlag mit der flachen Hand in das Gesicht des Zeugen M., um den Zeugen gefügig zu machen.

Bei dem Vorgang in der Zelle war es nun laut geworden, so dass die Zeugin S., die auf Lärm in der Zelle Nr. 24 aufmerksam geworden war, die Zeugen S. und B. bat, den beiden Angeklagten zur Hilfe zu eilen. Die Zeugin B., die ebenfalls laute Stimmen und zudem eine Art klatschendes Geräusch gehört hatte, welches möglicherweise durch den vorbezeichneten, möglichen Blendschlag des Angeklagten G. hervorgerufen worden war, eilte nunmehr in Begleitung des Zeugen S. in den Zellentrakt bis hin zur Zelle Nr. 24. Die Zeugen S. und B. betraten diese Zelle, die Zeugin B. als erste, ihr folgend der Zeuge S. und blieben dann im vorderen Bereich der Zelle in der Nähe der Eingangstür nebeneinander stehen, wobei sich der Zeuge S., von der Zelleingangstür aus gesehen, links neben der Zeugin B. befand. ... Zu diesem Zeitpunkt befanden sich - aus Sicht der Zeugen S. und B. gesehen - der Angeklagte G. links und der Angeklagte D. rechts neben dem zwischen den Angeklagten stehenden Zeugen M., wobei dieser „Dreiergruppe“ ein Stück vor der am Kopfende der Zelle quer ausgelegten, auf dem Boden liegenden und mit Haltevorrichtungen für Handfesseln vorgesehenen Matte befand. Links neben der Zelleingangstür, vor einer schräg verlaufenden Wand, befindet sich eine in den Boden eingelassene Toilettenanlage. ...

Der Zeuge M. trug zum Zeitpunkt des Betretens der Zelle durch die Zeugen S. und B. am rechten Handgelenk eine Handfessel, die der aus Sicht des Zeugen M. rechts neben ihm postierte Angeklagte G. mit seiner linken Hand festhielt. Der Zeuge M. und die beiden Angeklagten wandten den Zeugen S. und B., als diese die Zelle betraten und sich in der beschriebenen Weise dort nebeneinander aufstellten, die Gesichter zu. In dieser Situation forderte der Angeklagte G. den Zeugen M. erneut lautstark auf, nun endlich seine Jacke auszuziehen. Auf diese Ansprache reagierte der Zeuge M. wiederum nicht. Er stand still und steif da und schwieg. Daraufhin versetzte ihm der Angeklagte G. mit seiner rechten Hand einen nicht mit voller Kraft ausgeübten Faustschlag ins Gesicht, der den Zeugen M., der vorher im Gesicht nicht geblutet hatte, im Bereich der Nase traf, die daraufhin zu bluten begann. Die Wirkung des Faustschlags war - möglicherweise unterstützt durch die starke Alkoholisierung des Zeugen - so, dass der Zeuge M. etwas nach unten in die Knie sackte. In diesem Moment, fast unmittelbar dem ersten Schlag folgend, schlug der Angeklagte G. ein weiteres Mal mit der rechten Faust in das Gesicht des Zeugen M., wobei auch dieser Faustschlag nicht mit

- 5 -

voller Kraft verübt wurde. Welcher Gesichtsteil genau bei diesem zweiten Faustschlag des Angeklagten G. getroffen wurde, ließ sich nicht klären.

Unmittelbar nach diesem zweiten Faustschlag, den der Angeklagte D. ebenso wie den ersten Faustschlag wahrgenommen und gesehen hatte, ging der Zeuge M. vollends zu Boden und er kam auf seinem Rücken zu liegen, wobei die Angeklagten möglicherweise den Zeugen M. dabei abfingen, um weitere Verletzungen des Zeugen zu vermeiden. Da die beiden Angeklagten und auch der Zeuge S., der die Schläge - wie die Zeugin E. - gesehen hatte, befürchteten, dass der Zeuge M. sich nunmehr nach Erhalt der Schläge aktiv zur Wehr setzen würde, fasste der Angeklagte D. den Entschluss, eine weitere Handfessel aus dem Wachraum zu holen, um mit Hilfe dieser zweiten Handfessel den Zeugen M. endgültig am Boden fixieren zu könne. Der Zeuge M. lag zu diesem Zeitpunkt mit dem Rücken auf dem Boden, und zwar schräg vor der Matte, wobei der Kopf des Zeugen M. sich unmittelbar vor der Matte befand. ... Der Zeuge S. übernahm es sodann, den linken Arm des Zeugen M. festzuhalten, während der Angeklagte D. aus dem Wachraum eine zweite Handfessel holte. Auf die Aufforderung des Angeklagten D. griff nunmehr auch die völlig konsternierte Zeugin B. in das Geschehen ein und hielt ein Bein des Zeugen M. fest. Entgegen der Annahme, M. werde angesichts seiner vorausgegangenen körperlichen Misshandlung durch den Angeklagten G. nunmehr aktiv Widerstand leisten, blieb dieser jedoch ruhig. Der am Boden liegende und festgehaltene Zeuge M. äußerte lediglich in Richtung des Angeklagten G.: „Du hast mich geschlagen, ich zeige dich an.“ Ob zu diesem Zeitpunkt der Angeklagte D. bereits mit der zweiten Handfessel zurückgekehrt war, blieb ungeklärt. Ebenso wenig konnte geklärt werden, ob der Angeklagte G. dem in der geschilderten Weise am Boden liegenden Zeugen M. in dieser Situation noch einen dritten Faustschlag in das Gesicht als Reaktion auf dessen Drohung mit einer Anzeige versetzte. Jedenfalls äußerte der Angeklagte G. laut vernehmbar für die Zeugen S. und B. und für den spätestens zu diesem Zeitpunkt mit der zweiten Handfessel zurückkehrenden Angeklagten D., er werde M. „zapfen“ und er brauche daher einen Arzt. Mit Hilfe der vom Angeklagten D. herbeigeschafften zweiten Schließacht gelang es den beiden Angeklagten unter Mithilfe der Zeugen S. und B. nunmehr, den Zeugen M. endgültig am Boden an den dafür vorgesehenen Ringen zu fixieren. Dem Zeugen S. war klar, dass die Ankündigung des Angeklagten G., M. „zu zapfen“, in der Weise gemeint war, dass der Angeklagte G. eine Blutprobenentnahme beim Zeugen M. anordnen und durchführen lassen würde, um sich dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, eine Anzeige gegen den Zeugen M. wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte niederzulegen.

Die Zeugen S. und B., die von dem Verhalten des Angeklagten G. (körperliche Misshandlung des Zeugen M. durch Faustschläge) völlig überrascht und geschockt waren, verließen sodann, ohne mit den dort anwesenden Kollegen den Vorfall zu erörtern, das Gewahrsam.

Sie fuhren mit dem Streifenwagen zurück zur Wache Huckarde und unterhielten sich unterwegs über das soeben Erlebte, wobei sie hin- und hergerissen waren, ob sie gegen ihre Kollegen eine Anzeige erstatten sollten.

Der Angeklagte G. indes legte umgehend eine Sachverhaltsdarstellung nieder, wobei er die Dienste eines namentlich nicht ermittelten Kollegen als Schreibhilfe am Computer in Anspruch nahm. Diese Sachverhaltsdarstellung, die der Angeklagte G. einer von ihm unter dem 05.12.2004 gefertigten Strafanzeige gegen den Zeugen M. wegen „Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ beifügte, hat folgenden Wortlaut:

- 6 -

In Kenntnis der Unvollständigkeit dieser Darstellung und der seitens des Angeklagten G. dem Zeugen M. grundlos ohne rechtfertigenden Grund verabreichten zwei Faustschläge unterzeichnete neben dem Angeklagten G. auch der Angeklagte D. diese Sachverhaltsdarstellung zur Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte. Dadurch beabsichtigte er, seinen Kollegen G. vor einer Bestrafung wegen der ohne jede Rechtfertigung geführten Faustschläge in das Gesicht des Zeugen M. zu bewahren, wobei der Angeklagte D. es durchaus für möglich hielt, dass der Zeuge M. oder die Zeugen S. und B. die körperlichen Übergriffe des Angeklagten G. zum Nachteil des Zeugen M. zur Anzeige bringen würden.

Die auf Veranlassung des Angeklagten G. verständige Polizeiärztin B. entnahm auf Antrag des Angeklagten G. um 19.30 Uhr bei dem Zeugen M. eine Blutprobe. Die Untersuchung dieser Blutprobe ergab eine Blutaalkoholkonzentration von 3,29 %. In dem vom Angeklagten G. unterzeichneten Antrag auf Entnahme einer Blutprobe ist als Anlass der Untersuchung der Verdacht einer Straftat (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) angegeben.

Nachdem die Zeugen S. und B. auf der Wache in Huckarde angekommen waren, erzählten sie einem Kollegen im Funkraum, was sie soeben im Gewahrsam erlebt haben. Der Dienstgruppenleiter, der Zeuge PHK E., bekam dieses Gespräch durch die geöffnete Tür seines Büros mit und bat die Zeugen B. und S. daraufhin zu sich. Nachdem die Zeugen, die wegen ihres weiteren Vorgehens ratlos waren, auch ihrem Dienstgruppenleiter E. den Vorfall geschildert hatten, informierte dieser den Kommissar vom Dienst, der veranlasste, dass die Polizeibeamten S. und B. noch am späten Abend des 05.12.2004 durch Mitarbeiter der Kriminalwache vernommen wurden, wobei die Vernehmung der Zeugin B. der Zeuge D. durchführte. Der Vorgang wurde dann als vertrauliche Personalsache der Staatsanwaltschaft Dortmund mit Verfügung vom 6.12.2004 übersandt, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens weitere Ermittlungen anordnete.

Der Zeuge M. wurde am Morgen des 06.12.2004 gegen 5.30 Uhr aus dem Gewahrsam entlassen. Er hatte keine Schmerzen verspürt und sein Gesicht wies keine erkennbaren Schwellungen auf. Er suchte auch in der Folgezeit wegen des Vorfalls keinen Arzt auf. Lediglich sein Gesicht war mit Blut verschmiert und unterhalb seiner Nase hatte sich verkrustetes Blut angesammelt. Nachdem er sich gewaschen hatte, fuhr der Zeuge nach Mönchengladbach zurück. Er erstattete selbst keine Strafanzeige gegen den Angeklagten G."

Die vom Beklagten und Polizeioberkommissar D. gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund eingelegten Revisionen verwarf das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 2. September 2008 als unbegründet.

Der Kläger hat von der Durchführung weiterer Ermittlungen abgesehen und am 25. März 2009 die vorliegende Disziplinklage erhoben, mit der er den Beklagten die strafrechtliche Verurteilung vorhält.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zurückzustufen und in das Amt eines  
Polizeikommissars zu versetzen.

- 7 -

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der von dem Kläger vorgelegten Verwaltungsvorgänge (Beiakten Hefte 1-10) sowie der beigezogenen Strafakte (Beiakten Hefte 11 und 12) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Der Beklagte ist in das Amt eines Polizeikommissars zurückzustufen.

#### **I.**

In tatsächlicher Hinsicht geht die Kammer von den im Tatbestand wiedergegebenen und das Gericht gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 LDG NRW bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts Dortmunds in dem Urteil vom 24. April 2008 aus. Tragfähige Anhaltspunkte, die Anlass zur Lösung von diesen Feststellungen geben könnten, liegen nicht vor. Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 LDG NRW hat das Gericht die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind. Die Verwaltungsgerichte sind – mit anderen Worten - nur dann berechtigt und verpflichtet, sich von den Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu lösen und den disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalt eigenverantwortlich zu ermitteln, wenn sie ansonsten "sehenden Auges" auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts entscheiden müssten.

BVerwG, Beschluss vom 26. August 2010 – 2 B 43/10 - ,  
unter: juris.de.

Ansonsten sind die strafgerichtlichen Feststellungen auch dann für die Disziplinargerichte bindend, wenn diese auf Grund einer eigenen anderen Würdigung hiervon abweichende Feststellungen für richtig halten würden.

- 8 -

OVG NRW, Urteil vom 20. Dezember 2006 – 21d A  
1390/05.O - .

In Anwendung dieser Maßstäbe ist für eine Lösung von den Feststellungen des Urteils des Landgerichts Dortmund - auch in Ansehung der von dem Bevollmächtigten des Beklagten in der mündlichen Verhandlung nochmals geäußerten Zweifel - kein Raum.

## II.

Die Würdigung der zugrunde zu legenden Feststellung ergibt, dass sich der Beklagte eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht hat. Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW a.F. bzw. § 47 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz begeht ein Beamter ein Dienstvergehen, wenn er die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt. Diese Pflichten sind in Bezug auf den hier in Rede stehenden Zeitraum dem LBG NRW in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung zu entnehmen. Sie finden ihre Entsprechung in den Bestimmungen des zum 1. April 2009 in Kraft getretenen Beamtenstatusgesetzes. Gemäß § 57 Satz 3 LBG NRW a.F. muss das Verhalten des Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

Durch die innerhalb des Dienstes begangene vorsätzliche Straftat hat der Beklagte im Kernbereich seines Pflichtenkreises schuldhaft versagt. Es ist Aufgabe der Polizei, Straftaten aufzuklären und zu verhindern. Ein Polizeibeamter, der in Ausübung seines Dienstes selbst eine vorsätzliche Körperverletzung begeht, handelt er in grober Weise seinem gesetzlichen Auftrag zuwider. Zugleich missbraucht er die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben verliehenen Machtbefugnisse und erschüttert nicht nur das vom Dienstherrn in ihn gesetzte Vertrauen in seine dienstliche Zuverlässigkeit, sondern beeinträchtigt auch das Ansehen der Polizei in erheblichem Maße.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 10. März 1999 – 6d A  
255/98.O - .



- 9 -

### III.

Welche Disziplinarmaßnahme im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 3 LDG NRW nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beamten und des Umfangs der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 LDG NRW ist ein Beamter, der durch ein Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Eine feste Regel, nach der jedes Fehlverhalten eines Polizeibeamten in diesem Bereich zwangsläufig die Höchstmaßnahme nach sich zieht, gibt es nicht. Vielmehr kommt es vor dem Hintergrund möglicher unterschiedlicher Schweregrade sowie in Betracht kommender Milderungsgründe auch für derartige Dienstvergehen maßgeblich auf die konkreten Merkmale des Einzelfalls an.

Hinsichtlich der Umstände der Tat ist zunächst zwar zu Lasten des Beklagten zu berücksichtigen, dass der Geschädigte aufgrund seiner erheblichen Alkoholisierung wehrlos und dem Beklagten im Polizeigewahrsam anvertraut war. Allerdings ist insoweit in den Blick zu nehmen, dass der Geschädigte, wenn er auch den Beklagten nicht unmittelbar vor der Tat angegriffen oder provoziert hat, er sich doch dessen Anweisungen gegenüber zunehmend „sperriger“ verhalten hat. Die Tat des Beklagten weist zudem keine besondere, außergewöhnliche Brutalität auf. Nach den strafgerichtlichen Feststellungen handelte es sich um zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Schläge leichter Art „an der untersten Grenze der Strafbarkeit“. Die Schläge haben bis auf ein Nasenbluten zu keinen Verletzungen oder gar bleibenden Schäden geführt. Der Übergriff des Beklagten hat auf den Geschädigten, der aufgrund seiner erheblichen Alkoholisierung kaum eine konkrete Erinnerung an das Geschehen gefunden und auch selbst keine Strafanzeige erstattet hat, offenkundig auch keine sonstigen - etwa psychische - Auswirkungen gehabt. Es tritt hinzu, dass der Beklagte bereits seit langen Jahren im Polizeigewahrsam Dienst getan hat, ohne dass es zu irgendwelchen Beanstandungen hinsichtlich seiner Dienstausbübung gekommen wäre. Angesichts dessen und auch mit Blick auf die strafgerichtliche Einschätzung, dass es sich „um eine spontane Tat, möglicherweise auch in einer Stresssituation, gehandelt hat“, lässt sich das

- 10 -

dem Beklagten konkret vorgeworfene Verhalten mithin als ein einmaliges kurzes Augenblicksversagen einstufen.

Unter Würdigung all dieser Umstände einschließlich des langen Zeitraums der Suspendierung und der in der mündlichen Verhandlung aufgezeigten gesundheitlichen und familiären Auswirkungen des Disziplinarverfahrens auf den Beklagten ist die Kammer – auch unter Berücksichtigung des zu missbilligenden Nachtatverhaltens – zu der Überzeugung gelangt, dass im vorliegenden Fall das zwischen dem Beklagten und seinem Dienstherrn bestehende Vertrauen nicht endgültig zerstört ist und es daher gerechtfertigt ist, von der Verhängung der Höchstmaßnahme abzusehen.

Der ausgesprochenen Zurückstufung steht § 14 LDG NRW nicht entgegen, weil dies mit Blick auf das erhebliche disziplinare Gewicht des begangenen Dienstvergehens und das Nachtatverhalten des Beklagten erforderlich ist, um diesen zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 74 Abs. 1 LDG NRW. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Das Urteil ist wegen des von beiden Seiten erklärten Rechtsmittelverzichts rechtskräftig.

Dr. Mertens

Bröker



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kretschmann', written over a horizontal line.

Kretschmann, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle